18.)

Hauptpfarr Jauer Thomas Heinrich Lüttichauer Gesuch für den Cörner
Die wegen der Ehestiftung welche Weiland Gottlob Lüttichauer ihro Hoch-
edelgeb. für seine Tochter Anna Elisabeth Lüttichauer ihro Hochedelgeb.
gnädigen Einwilligung aufgesetzen zu lassen, nebst der beygehenden
Dispense der Ehe mit bleiben möchte, oder die Verlobung per defectum Consen-
sus invalidiret würde, immaßen zu dem Connubio sich [illegible] Lüttichauer
mit Johann Georg v. und Elisabeth v. Klingen Tochter Anna Elisabeth ehelich
die Ehe nicht Folge leisten wollen, massen dato den 6ten Nov. 1719. an den Pfarr
er für N. verordnet worden, weil die von der Verlobten angewandte
Protestation ab Matrimonium sich sein dem nicht Gültigkeit, die verlobten Leute
zum ehelichen Beyschlaf nach copulation, tolli.

Dergl: an den Cons: in causa Johann Nickisch p. contra Landsyndicum sein Gu-
then s. d. Dresden d. 9. Jan: 1711. Churfürst Disp: dato d. 12. allegiret,
Sowann damit die authorisation der Verlobten erhalten und Anna Lüttichauen
kein anderer für dem Priester getrauet werde, mit Abweisung mit
in beygelegten Rescript dem Pfarr nachgelassen worden, die Lüttichauen
wegen nicht gerichtlicher Einwilligung in die Verlobung mit einem Edelmann
Trauen zu lassen.

conf: Beckmer Diss: de Jure et statu Hominis: propr: Sect: III. § 9. p: 24.

Ob und wie die Einwilligung der Eltern zu heyrathen sey erforderlich
Wenn sich minderjährige Leute verheyrathen wollen, kan selbst gleichfalls
nicht gründlich geurtheilet werden. Ordnung Land Recht Churf: Sachs: 1724. cap.
de Sponsalibus, wenn sich verheyrathen will Revers zu geben selbst anordnet.

hic formalibus

Ob. Cons. Commissarius. Hat man Anna Elisabeth Lüttichauen N. Zu verheyrathen
gegeben, wie er mit N. sich in ein ehelich Verlöbniß eingelassen und nicht
sich seiner Eltern mahle Einwilligung darüber suchen zu lassen vorgenommen, Nachdem
nun nöthig Erbot wie dabey kein Bedenken getragen darf, nicht daß die Eltern
Anna N. in die Verlobung der Braut offenbahr einwilligen werde, nicht
vermuthet sowohl in dergl. Fällen in gleicher Gestalt zu halten, sowie
lich als gültig sey, daß sich nicht nach Maßgebung Edicti d. Land Rath
Decembr. 1723. befinden Land Rath Nickisch mit seinem Land Syndicus
genau über Auch Patent gegen wärtiger Attestat nöthig befunden
Ob darauf von gedachten andern theils versetzt haben und unterthänigen
Bitte Personen sein Abgeordneter Sollicitant Gehorsamst und abge-
wiesen werden per Mandat de dato 1702. C. S. A. p. 408.

Ob auch Lüttichauen Vogter vonnöthen sey zuvor der Personlichen Anwesenheit
gedachtes Abgeordneten, der Sponsa Sich anzeigen und sie gehörig
erklären
Ihre Person sich, nach Befinden sattsam dergleichen Verlöbniß gehörig,